



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

Mittwoch, 4. März 2015

Nr. 8

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest	S. 287
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 290
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby	S. 291
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Hüttener Au für das Haushaltsjahr 2015	S. 292
Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Damendorf	S. 293



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Auskunft erteilt:**

Frau Dr. Freitag

**Durchwahl:** 04331 202-315

**Fax-Nr.:** 04331 202-568

**Zimmer:** 120

**E-Mail-Adresse:**

[veterinaeramt@kreis-rd.de](mailto:veterinaeramt@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 2.4

Rendsburg  
04.03.2015

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest**

**Allgemeinverfügung**

Auf der Grundlage von

- §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 141),
- § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402),
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 25. November 2014 zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2015 zur Neubewertung der Risikogebiete

wird Folgendes angeordnet:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Geflügelpest vom 09.12.2014 wird aufgehoben.

**In den nachfolgend bezeichneten Gebieten (Aufstallungsgebiete) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich**

**a) in geschlossenen Ställen oder**

**b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere), gehalten werden.**

Aufstallungsgebiete:

1. Ein 500 m landeinwärts gelegener Uferstreifen an folgenden Binnengewässern:  
Westensee und Wittensee
2. Ein 500 m umseitiger Streifen um die Haaler-Au-Niederung.

In begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstallungspflicht entscheiden.

**Begründung:**

Am 05.11.2014 ist im Kreis Vorpommern- Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden.

Auf der Insel Rügen ist am 22.11.2014 das Aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einer Wildente nachgewiesen worden.

Darüber hinaus wurde das Aviäre Influenzavirus in landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen in den Niederlanden und England identifiziert.

Mit dem Nachweis von Influenzotyp H5N8 in einer Wildente auf Rügen am 21.11.2014 ist bewiesen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine Verbreitung durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Das Friedrich-Löffler-Institut stuft in seinen Risikobewertungen vom 25.11.2014 und 21.01.2015 die Gefahr der Einschleppung von hochpathogenem Aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände als hoch ein.

Es ist daher zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Die Staatliche Vogelschutzwarte des LLUR erwartet für die kommenden Wochen namhafte Rast- und Überwinterungsbestände an Wildvögeln im Vogelschutzgebiet Haaler Au und an den großen Binnenseen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und geeignet, einen Eintrag des Virus aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände zu verhindern.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere dar und kann in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Schutzmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Demgegenüber haben die Interessen der betroffenen Geflügelhalter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Rechtsbehelf des Widerspruchs erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg. Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

### **Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld geahndet werden.

### **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09.12.2014 und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung am 05.03.2015 in Kraft.

Dr. Freitag  
Amtstierärztin

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit  
Fachdienst Soziale Sicherung  
Amt für Ausbildungsförderung

### Öffentliche Zustellung

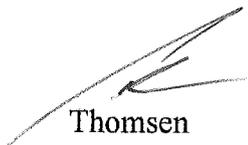
Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass ein an sie gerichtetes Schriftstück, das mit Datum vom 16. Februar 2015 unter dem Aktenzeichen FD 4.2-3.3-058-00000033491.0 erstellt worden ist, im Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, 24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8, Zimmer 315 zur Einsichtnahme und Abholung bereitliegt:

Kai Zolldan  
geboren am 10.07.1991 in Neumünster  
letzte bekannte Anschrift: Eichendorffstraße 10, 24116 Kiel

Das Schriftstück gilt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Vervollständigung eines Antrages in Gang gesetzt.

Rendsburg, den 25.02.2015

Im Auftrage

  
Thomsen

### **Bekanntmachung**

*Wasser- u. Bodenverband  
Winnemark-Kopperby  
Der Verbandsvorsteher*

*Winnemark, 27.02.2015*

*Am Dienstag, dem 31.03.2015, findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte Viktoria in Winnemark eine Mitgliederversammlung des Wasser- u. Bodenverbandes Winnemark-Kopperby statt, zu der alle Mitglieder des Verbandes eingeladen sind.*

#### *Tagesordnung*

- 1. Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher und Bericht über die Arbeit des Verbandes*
- 2. Bericht über die Geschäftslage des Verbandes*
- 3. Wahl / Nachbesetzung des Verbandsausschusses*
- 4. Anfragen und Bekanntgaben*

*Der Verbandsvorsteher  
Petersen*

*Im Auftrage  
Scheller*

*Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage*

*Scheller*

# Haushaltssatzung

## Wasser-und Bodenverband Hüttener Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 5. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**74.000 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

**0 €**

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**5.000 €**

#### § 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitr.	15,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitr.	8,50	EUR / BE
Deiche	3,00	EUR / ha
Schöpfwerke	60,00	EUR / ha

#### § 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

#### § 6

Als Hebetermin wird der 01.07.2015 festgesetzt.

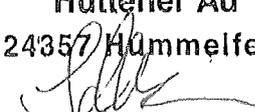
Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

Hummelfeld, den 05.12.14

Wasser- u. Bodenverband  
Hüttener Au

04. März 2015

24357 Hummelfeld

  
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des Wasser- u. Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

# Satzung der Jagdgenossenschaft Damendorf

Stand: Dezember 2014

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Damendorf“  
Sie hat ihren Sitz in Damendorf und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
als untere Jagdbehörde.

## § 2

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen).
- (2) Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.
- (4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt, zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung, zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen. Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

**Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

**Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten; insbesondere über

- a) die Satzung und deren Änderungen,
- b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
- c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
- k) die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung- oder Vertretung und die Erhebung von Klagen

§ 6

**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung.

§ 7

**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.

(2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§ 10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.

(5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.

(6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigentümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.

(8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der

Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst nicht Jagdgenosse sein.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

(4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschlussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

(5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,
- b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
- c) die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs;
- e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,
- f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

## § 9

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagd Vorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Ein Mitglied des Jagd Vorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

## §10

### Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2.

(3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss gem. § 11 Abs. 2 bekannt zu geben.

(4)

(4) Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

## §11

### Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Abdruck im „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“

(2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden durch Aushang im gemeindlichen öffentlichen Bekanntmachungskasten veröffentlicht.

## §12

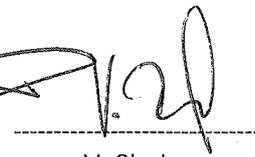
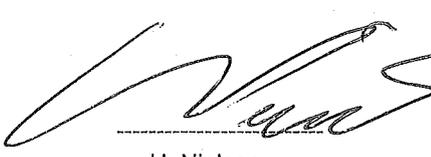
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.03.2009 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 03.12.2014  
in der 12 Mitglieder mit einer Grundfläche von 254,6 ha vertreten waren, beschlossen  
worden.

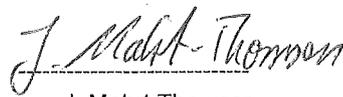
Ausgefertigt am 05.12.2014

Der Jagdvorstand



H. Nielsen  
-Jagdvorsteher-

V. Ciesla  
-stellv. Jagdvorsteher-



J. Mahrt-Thomsen  
-Schriftführer und Kassenwart-